



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

309
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

187. Jahrgang

Köln, 24. September 2007

Nummer 38

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
502.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis Seite 309	510.	Jahresabschluss und Prüfungsvermerk der Oberbergischen Aufbau GmbH, Gummersbach Seite 317
503.	Denkmalschutz; hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 309	511.	Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2006 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Seite 318
504.	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel Seite 310	512.	Öffentliche Bekanntmachung Seite 319
505.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiebachtal und Siepener Bachtal“, Städte Radevormwald und Hückeswagen, Oberbergischer Kreis vom 10. September 2007 Seite 310	513.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 319
506.	Genehmigungsverfahren der Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG, Mühlenstraße 30, 41812 Erkelenz (UVPG) Seite 314	514.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 320
507.	Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Continental AG Werk Aachen, Philipsstraße 15, 52068 Aachen Seite 314	515.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 320
508.	Genehmigungsverfahren der Firma Energiekontor Windpower GmbH (BImSchG) Seite 315	516.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 320
509.	Genehmigungsantrag der Firma Degussa GmbH, Werk Lüssendorf (BImSchG) Seite 316	517.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 320
		E	Sonstige Mitteilungen
		518.	Liquidation Seite 320
		519.	Literaturhinweis Schwabe, Bernd-Günter: Sozialhilfe Seite 320

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

502. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis

Bezirksregierung Köln
Az.: 33.9216-BM

Köln, den 11. September 2007

Gemäß § 2 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung NW – GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW. 231) habe ich für den Zeitraum

1. Oktober 2007 bis 30. September 2012

Frau Kreisobervermessungsrätin Dipl.-Ing. Marianne Vaaßen zur stellvertretenden Vorsitzenden des gemein-

samen Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis wiederbestellt.

In Vertretung
(Dr. Beck er)

ABl. Reg. K 2007, S. 309

503. Denkmalschutz; hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.15-09.05

Köln, den 6. September 2007

Ich habe die Stadt Monschau veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal, Forstdienstgehöft Rotheckreuz (Außenbau), Monschau-Rohren, Stadt Monschau, Gemarkung Rohren, Flur 7, Flurstück 3

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Monschau am 17. August 2007.

Im Auftrag
(S c h m i t z)

ABl. Reg. K 2007, S. 309

**504. Urkunde über die Erweiterung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Düren-Eifel**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel mit Wirkung zum

1. Januar 2008

angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird ab dem

1. Januar 2008

um folgende Kirchengemeinden erweitert:

aus der Gemeinschaft von Gemeinden (GvG) Jülich

St. Stephan, Jülich-Selgersdorf

aus der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) Linnich/
Aldenhoven

St. Lambertus, Linnich-Tetz

Aachen, den 3. September 2007

L. S.

Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren und Eifel durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Stephan, Jülich-Selgersdorf, St. Lambertus, Linnich-Tetz, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

13. September 2007

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
(M ü c h l e r)

ABl. Reg. K 2007, S. 310

**505. Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Wiebachtal und Siepener Bachtal“
Städte Radevormwald und Hückeswagen,
Oberbergischer Kreis vom 10. September 2007**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) NW in der geltenden Fassung (SGV NW S. 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) NW in der geltenden Fassung (SGV NW 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Landesjagdgesetz (LJG) NW in der geltenden Fassung (SGV NW S. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
2. Das Gebiet umfasst ein naturnahes Bachökosystem mit angrenzenden Wald- und Offenlandbereichen.
3. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Wiebachtal und Siepener Bachtal“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 94,14 ha und umfasst in der Stadt Radevormwald in der Gemarkung Radevormwald die Fluren 23, 24, 35, 36, 37 und 38 (alle teilweise) und in der Stadt Hückeswagen in der Gemarkung Neuhückeswagen die Fluren 5 und 6 (auch teilweise).
2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:10000 (Deutsche Grundkarte) mit einer flächig grünen Schattierung dargestellt.
3. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung beim Landrat des Oberbergischen Kreises (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

1. Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes
 - a) gemäß § 20 Buchst. a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
 - eines naturnahen Fließgewässersystems, das insbesondere geprägt ist durch
 - zahlreiche untereinander verbundene, naturnahe Bäche mit typischen Strukturen, wie z. B. Prall- und Gleithängen, Steilufer, Uferabbrüchen und -überhängen sowie verschiedenartig ausgebildetem Gewässergrund,
 - naturnaher Quellsiefen,

- Ufer- und Sumpfbereiche, Röhrichte sowie bachbegleitende Au- und Sumpfwälder (vor allem Erlen- und Eschensäume), Quellbereiche, Quell-, Mädesüß- und Uferhochstaudenfluren,
- von einzelnen naturnahen Stillgewässern,
- von Feucht- und Nassgrünland (insbesondere Feucht-, Nass- und Sumpfwiesen) im Bereich der Talsohlen sowie von artenreichem Grünland (insbesondere Magerwiesen und -weiden) im Bereich der Hänge sowie von einzelnen Brachflächen,
- der Übergänge zwischen den feuchten bis nassem, teilweise quelligen Talgründen und den frischen bis mäßig trockenen Hangbereichen,
- von artenreichen Streuobstwiesen,
- von strukturreichen, naturnahen Laubwäldern (mit einzelnen bis gruppenweisen Nadelholzanteilen bis zu 20 %), wie Stieleichen-Hainbuchenwälder, Eichen-Birkenwälder bzw. Birken-Eichenwälder, Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder und Au- und Sumpfwälder (Birken-[Erlen-]Bruchwälder und bachbegleitende Erlen-Eschenwälder),
- von strukturreichen Laubmischwäldern (insbesondere durchgewachsene Eichen-Buchen-Stockausschlagbestände),
- von artenreichen Waldrändern und -säumen sowie Gebüsch und Hecken,
- von südexponierten trockenen Waldgesellschaften mit Callunabeständen,
- der großen Strukturvielfalt und der zahlreichen, eng verzahnten landschaftsraumtypischen Biotope mit einem großen Anteil an Kleinstrukturen, wie anstehendem Fels, natürlichen Böschungen, Totholz usw.,
- der seltenen und gefährdeten Bodentypen der Auen,
- des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien, Mollusken sowie verschiedenen Insekten, wie Libellen, Käfer und Schmetterlinge;

b) gemäß § 20 Buchst. b) LG

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen

- des Vorkommens besonderer Bodentypen;
- des Holweges bei Ispingrade;

c) gemäß § 20 Buchst. c) LG

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit

- der typischen, miteinander verzahnten Fließgewässer, die gekennzeichnet sind durch

- den naturnahen Verlauf des Wiebaches und des Siepener Baches sowie deren Zuläufe,
- die naturnah ausgebildeten Bachtäler, die im Oberlauf überwiegend kerbtalartig eingeschnitten sind und bachabwärts einen breiter werden den Talgrund aufweisen,
- den natürlichen Strukturreichtum der Bäche und der angrenzenden Flächen,
- einer für den Landschaftsraum typisch ausgebildeten Mittelgebirgslandschaft mit einer abwechslungsreichen Morphologie und gewässerreichen, teilweise bewaldeten und teilweise als Grünland genutzten Tälern und überwiegend bewaldeten Hängen,
- der Vorkommen von seltenen, landschaftsraumtypischen Biotopen, insbesondere solcher feuchter bis nasser, quelliger oder magerer Ausprägung, sowie der Vorkommen von bedrohten Pflanzengesellschaften und von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- des Gebietes und seiner Bestandteile im regional bedeutenden Biotopverbund von Fließgewässern, Wäldern und Grünland.

2. Die zum Teil langfristigen Zielsetzungen sind im Rahmen einer naturnahen Waldwirtschaft (mit den Elementen der einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung/Vermeidung von Kahlschlägen, Vorratspflege, Strukturierung, Ausnutzung der Labholz-Naturverjüngung), die schrittweise Entwicklung einer Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten und die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und jeweils standörtlicher Vegetation. Dabei ist anzustreben, Nadelbaumbestockungen auf Bruchwaldstandorten in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist, vorrangig umzuwandeln. Näheres legt ein zu erarbeitendes Sofortmaßnahmenkonzept oder ein Waldpflegeplan fest.

§ 4
Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nicht anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-

Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

ausgenommen hiervon ist/sind:

- a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 - b) ortsübliche Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
 - c) mit den Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmte Holzlagerplätze;
 - d) das Errichten von ortsüblichen Tränkeeinrichtungen;
2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder anzulegen oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen;
3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
- ausgenommen hiervon ist das Verlegen von Leitungen für die Tränkung des Weideviehs außerhalb von besonders geschützten Biotopen gemäß § 62 LG NW;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
10. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
11. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
12. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
13. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen;

14. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen erheblich zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen oder die Gewässer zu beangeln;
 15. Quellen, Quellsümpfe sowie Auwälder oder deren Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 16. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
 - 17a. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, abzulagern, zu lagern oder aufzubringen;
 - 17b. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) abzulagern, zu lagern oder aufzubringen;
- ausgenommen hiervon sind Bodenschutzkalkungen in einer Entfernung von mehr als 50 m von den Gewässern;
18. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
ausgenommen hiervon ist das Walzen der Grasnarbe zur Sicherung einer Nachsaat;
 19. die Bodenerosion zu fördern;
 20. Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden;
 21. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderer Produkte im Schutzgebiet vorzunehmen;
ausgenommen ist der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde;
 22. Brach- oder Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe großflächig durch übermäßige Beweidung nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 23. Gehölze, u. a. Streuobstbäume, insbesondere durch Beweidung nachhaltig oder erheblich zu schädigen;
 24. wildlebende Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
 25. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

26. gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
27. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
28. in den in § 3 Abs. 1a genannten naturnahen Laubwäldern
 - über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen Saum- und Femelhiebe,
 - Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten oder
 - die Absenkung des Alt- und Totholzanteiles in über 120-jährigen Laubwaldbeständen auf unter 10 starke Bäume je ha (mit Brusthöhen-durchmesser größer 50 cm) vorzunehmen;
29. den Anteil der von Natur aus heimischen Laubholzbaumarten in den in § 3 Abs. 1a genannten strukturreichen Laubmischwald-Beständen aktiv durch forstliche Maßnahmen zu verringern;
30. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
31. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirsungen in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und anderen Feuchtflächen anzulegen oder vorzunehmen;
32. Ansitzeinrichtungen – mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern – zu errichten oder zu ändern sowie offene Ansitzleitern in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und anderen Feuchtflächen zu errichten oder zu erneuern.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die der §§ 42 ff. BNatSchG über den Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2c Abs. 4 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nr. 3, 4, 15–17a, 18, 20, 22, 23 und 27;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nr. 2, 3, 4, 15–18, 21 und 27–30;

weiterhin bleibt das Anlegen, Erweitern bzw. Verlegen und das Befahren von Rückegassen und Maschinenwegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung unberührt;

3. die rechtmäßig und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote Nr. 31 und 32;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäß fischereiliche Nutzung im Sinne des LFischG NW;
5. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahem Gewässerausbau;
7. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Oberbergischen Kreises als Unterer Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die von dem Landrat des Oberbergischen Kreises als Unterer Landschaftsbehörde oder innerhalb des Waldes von dem zuständigen Forstamt jeweils im Einvernehmen angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen;
10. die mit dem Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde abgestimmten Veranstaltungen zur Umweltbildung und Naturerziehung.

§ 7

Ausnahmen auf Antrag

Der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung der Schutzziele dieses Naturschutzgebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG in Verbindung mit § 42a Abs. 3 LG von den Verboten des § 4 Abs. 2 erteilen:

1. von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Ziff. 22 für den Pflegeumbbruch;
2. von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Ziff. 32 für das Aufstellung und die Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde.

§ 8
Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Dezember 1991 über Landschaftsschutzgebiete für die Stadtgebiete Radevormwald und Hückeswagen im Oberbergischen Kreis (Teilbereich II), veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Köln vom 3. Februar 1992, wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.1 GM/Wieb

Köln, den 10. September 2007

gez.: Hans Peter Lindlar
Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2007, S. 310

**506. Genehmigungsverfahren der Biogas
Wassenberg GmbH & Co. KG, Mühlenstraße 30,
41812 Erkelenz (UVPG)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 56.98.08.1.4-4-79/07-Wu

Köln, den 24. September 2007

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG beantragt nach § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks und eines Flüssiggaslagerbehälters auf dem Gelände in 41849 Wassenberg, Gemarkung Wassenberg, Flur 6, Flurstück 369. Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Blockheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1735 kW und eines Flüssiggaslagerbehälters zur Lagerung von Propan mit einem Fassungsvermögen von maximal 62,0 m³.

Bei einem Blockheizkraftwerk und einem Flüssiggaslagerbehälter handelt es sich gemäß Nr. 1.3.2 und 9.1.4 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um UVP-pflichtige Vorhaben. Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Dementsprechend ist zu prüfen, ob aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten entsprechend den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Diese Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: Wudtke

ABl. Reg. K 2007, S. 314

**507. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die Continental AG Werk Aachen
Philipsstraße 15, 52068 Aachen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 56.98.08.10.7-16-56/07-Dm

Köln, den 24. September 2007

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Continental AG, Werk Aachen, beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Ände-